

**Richtlinie der Gemeinde Kleinmachnow  
für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kindertagespflege**

**1. Förderungszweck, Rechtsgrundlage:**

**1.1. Förderungszweck:**

Ziel der Förderung ist die Verbesserung und Unterstützung der Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Kleinmachnow.

**1.2. Zuwendungsgewährung:**

Bei der Zuwendungsgewährung handelt es sich um freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die hierfür bereitgestellten Mittel stammen aus dem Gemeindehaushalt. Die Zuwendungsgewährung erfolgt nur im Rahmen der im Wirtschaftsjahr bereitgestellten Haushaltsmittel.

**1.3. Rechtsgrundlage:**

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

**2. Förderung:**

**2.1 Gegenstand der Förderung:**

Die Zuwendungsgewährung erfolgt zweckgebunden in Form von Zuschüssen. Diese Zuschüsse werden auf Antrag durch die Gemeinde Kleinmachnow gewährt.

**2.2 Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger/-in:**

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger/-innen sind Tagespflegepersonen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Kleinmachnow tätig sind und gemeindeangehörige Kinder betreuen.

**3. Zuwendungsvoraussetzungen:**

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist eine nicht nur vorübergehende, auf Dauer ausgerichtete, Tätigkeit des Zuwendungsempfängers bzw. der Zuwendungsempfängerin im Bereich der Kindertagespflege.

**4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

**4.1. Die Zuwendung wird als finanzieller Zuschuss für einen oder mehrere der nachstehend bezeichneten Maßnahmen gewährt:**

**4.1.1 Absicherung von Einnahmeausfällen im Krankheitsfall:**

Die selbständig tätige Tagespflegeperson kann zur Absicherung von Einnahmeausfällen im Krankheitsfall eine Zusatzversicherung abschließen. Förderungsfähig sind Versicherungsverträge zur Absicherung von Einnahmeausfällen aus Kindertagespflege an

Arbeitstagen von bis zu 6 Wochen. Es werden Zuwendungen durch Erstattung von Versicherungsprämien in Höhe von bis zu 500,00 € pro Tagespflegeperson und Kalenderjahr gewährt.

Bei Kalenderjahren, in denen der Versicherungsvertrag nicht über den gesamten Jahreszeitraum besteht, wird die Zuwendung anteilig gewährt.

#### 4.1.2 Qualifizierungsmaßnahmen:

Für den Besuch von anerkannten Fortbildungskursen zur Kindertagespflege werden finanzielle Zuwendungen gewährt. Generell förderungsfähig sind die vom Tagesmütter Bundesverband für Kinderbetreuung in Tagespflege e.V., sowie dem Jugendamt oder der Gemeinde Kleinmachnow angebotenen Fortbildungskurse. Über die maximale Zuwendung wird im Einzelfall, vor Beginn der Maßnahme, entschieden.

#### 4.1.3 Sachmittel:

Finanzielle Zuwendungen werden weiter für den Erwerb von Sachmitteln zur qualitativen Verbesserung der Kindertagespflege gewährt. Voraussetzung hierfür ist eine mindestens einjährige Tätigkeit der Tagespflegeperson im Sinne vorstehender Ziffer 2.2.

Die Zuwendung wird einmalig zum Erwerb eines oder mehrerer Gegenstände, die in das Eigentum der Tagespflegeperson übergehen, gewährt. Die Zuwendung ist der Höhe nach auf 1.500,00 € des ~~Nettoerwerbspreises~~ begrenzt.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zu 50 % innerhalb von 2 Monaten nach Erwerb der Sachmittel sowie zu jeweils 25 % zum 30.06. der beiden Folgejahre, sofern die Tätigkeit der Tagespflegeperson im Sinne vorstehender Ziffer 2.2 ab dem Tage der Beantragung bis zu den jeweiligen Auszahlungszeitpunkten ununterbrochen Fortbestand hatte.

4.2. Die Gewährung von Zuwendungen setzt voraus, dass zu den geförderten Maßnahmen nicht bereits anderweitig eine freiwillige Kostenübernahme durch Dritte respektive ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen Dritte besteht.

### 5. Rückgewähr der Zuwendung

Sofern es im Hinblick auf geförderte Maßnahmen, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu Rückzahlungen an die Gemeinde Kleinmachnow kommen sollte, sind die von der Tagespflegeperson vereinnahmten Zuwendungen bis zum Höchstbetrag des gewährten Förderbetrages an die Gemeinde Kleinmachnow zu erstatten.

### 6. Verfahren der Antragstellung / Auszahlung

#### 6.1 Antrag:

Zuwendungen sind schriftlich vor Durchführung der Auftragserteilung der Maßnahme bei der Gemeinde Kleinmachnow, Adolf-Grimme-Ring 10, 14532 Kleinmachnow, formlos zu beantragen. Die Förderung nach dem 01.01.2009 begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

Den Förderanträgen sind beizufügen:

- 6.1.1 eine Kurz-Beschreibung der beabsichtigten Fördermaßnahme im Sinne vorstehender Ziffer 4.1.1 bis 4.1.3,
- 6.1.2 eine Erklärung, dass anderweitige Erstattungsmöglichkeiten im Sinne vorstehender Ziffer 4.2 nicht bestehen,
- 6.1.2 eine Versicherung der Richtigkeit der Angaben sowie eine Anerkennung der Inhalte der vorliegenden Richtlinie.
- 6.2 Bewilligung:

Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid über den zu gewährenden Zuschuss. Diese Richtlinie ist Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Die bezuschussten Maßnahmen müssen in dem im Bewilligungsbescheid genannten Zeitraum durchgeführt werden.

- 6.3 Auszahlung:

Zur Auszahlung ist die Durchführung der geförderten Maßnahme und die Verauszahlung entsprechender Kosten durch die Tagespflegeperson nachzuweisen bzw. durch geeignete Maßnahmen glaubhaft zu machen.

Bei einem beantragten Vorschuss muss unverzüglich nach Vorliegen aller Rechnungen eine Abrechnung der Fördermittel erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt unbar auf eine von dem Zuwendungsempfänger / der Zuwendungsempfängerin zu benennende Kontoverbindung. Ein Anspruch auf Barauszahlung besteht nicht.

- 7. **Enkrafttreten:**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2009 in Kraft.

Kleinmachnow, 29.06.2009

  
M. Gräbert  
Bürgermeister